

Anhang G: Kostenneutralitätskonzept und Korrekturmassnahmen

1. Grundsätze

- ¹ Vorliegender Anhang regelt im Sinne von Teil VIII Ziff. 2 des Tarifstrukturvertrags die dreijährige dynamische Kostenneutralität gemäss Art. 59c Abs. 1 lit. c KVV ab Inkrafttreten der Tarifstruktur über den ambulanten ärztlichen Patientenpauschaltarif.
- ² Die Einführung der Tarifstruktur über den ambulanten ärztlichen Patientenpauschaltarif gilt als kostenneutral, wenn sich die vereinbarten Indexwerte während der dreijährigen Kostenneutralitätsphase innerhalb des vorgegebenen Korridors bewegen.
- ³ Wenn die errechneten Indexwerte über dem Indexwert des Korridors liegen, stellen die Vertragsparteien sicher, dass die in diesem Anhang definierten Korrekturmassnahmen durch Leistungserbringer und Versicherer umgesetzt werden.
- ⁴ Zur Herleitung des Handlungsbedarfs werden gemäss Anhang F Messgrössen sowohl auf nationaler als auch regionaler Ebene sowie Messgrössen über den gesamten ambulanten ärztlichen Bereich als auch isoliert für den Patientenpauschaltarif herangezogen. Diese Messgrössen werden mittels Risikoadjustierung gemäss Anhang F bereinigt. Die Vertragsparteien sehen davon ab, eine weitergehende Risikoadjustierung im Rahmen des Kostenneutralitätskonzepts vorzunehmen. Dies erlaubt es, einen allfälligen Korrekturbedarf gestützt auf den im Anhang F definierten Messgrössen zu berechnen.
- ⁵ Korrekturmassnahmen zur Sicherstellung der Kostenneutralität werden möglichst verursachergerecht umgesetzt. Die Vertragsparteien führen Korrekturmassnahmen auf regionaler Ebene durch.
- ⁶ Die von der Monitoring-Stelle rechnerisch hergeleiteten Korrekturmassnahmen sind für die Leistungserbringer und Versicherer rechtsverbindlich. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Korrekturmassnahmen mittels Abschlagsfaktor auf ihren Rechnungen zu vollziehen.

2. Korridor

2.1. Wachstumsrate

- ¹ Die Obergrenze des Korridors wird auf Basis einer erlaubten jährlichen Wachstumsrate von 2.5% festgelegt.

2.2. Indexwert Referenzjahr

- ¹ Referenzjahr 2023 = 100.0

2.3. Obergrenze des Korridors

- ¹ Obergrenze 2025 = 105.1
- ² Obergrenze 2026 = 107.7
- ³ Obergrenze 2027 = 110.4

3. Kostenneutralitätsphase

- ¹ Die Kostenneutralitätsphase erstreckt sich über drei Leistungsjahre (2025 – 2027).

4. Bedarf für Korrekturmassnahmen

4.1. Verwendete Messgrössen

- ¹ Es werden die gemäss Anhang F definierten Messgrössen verwendet.

4.2. Indexwerte auf nationaler Ebene – Tarifstrukturen über den ambulanten ärztlichen Patientenpauschaltarif sowie über den ambulanten ärztlichen Einzelleistungstarif

- ¹ Für jedes Leistungsjahr während der Kostenneutralitätsphase werden Indexwerte für die Messgrösse «*durchschnittlichen Kosten pro versicherte Person – Tarifstrukturen über den ambulanten ärztlichen Patientenpauschaltarif sowie über den ambulanten ärztlichen Einzelleistungstarif*» mit Indexwert 100 für das Jahr 2023 berechnet.
- ² Liegt der Indexwert für das Leistungsjahr innerhalb des vereinbarten Korridors, werden keine Korrekturmassnahmen ergriffen.
- ³ Liegt der Indexwert oberhalb des vereinbarten Korridors, werden Detailanalysen gemäss Ziff. 4.3. durchgeführt.

4.3. Indexwerte auf nationaler Ebene – Tarifstruktur über den ambulanten ärztlichen Patientenpauschaltarif

- ¹ Für jedes Leistungsjahr innerhalb der Phase der Kostenneutralität werden Indexwerte für die Messgrösse «*durchschnittlichen Kosten pro versicherte Person – Tarifstruktur über den ambulanten ärztlichen Patientenpauschaltarif*» mit Indexwert 100 für das Jahr 2023 festgelegt.
- ² Liegt der Indexwert für das Leistungsjahr innerhalb des vereinbarten Korridors, werden keine Korrekturmassnahmen ergriffen.
- ³ Liegt der Indexwert oberhalb des vereinbarten Korridors, werden Korrekturmassnahmen gemäss Ziff. 5.2. dieses Anhangs verbindlich durchgeführt.

5. Korrekturbedarf

5.1. Regionale Ebene

- ¹ Für die Herleitung des Korrekturbedarfs werden Messgrössen auf regionaler Ebene verwendet.
- ² Für die regionale Betrachtungsweise werden auf die sieben vom Bundesamt für Statistik definierten Grossregionen abgestellt: Région lémanique, Espace Mittelland, Nordwestschweiz, Zürich, Ostschweiz, Zentralschweiz und Tessin.

5.2. Herleitung Korrekturbedarf

- ¹ Für jedes Leistungsjahr, für das Korrekturmassnahmen ergriffen werden müssen, werden für jede Grossregion Indexwerte für die Messgrösse «*durchschnittlichen Kosten pro versicherte Person – Tarifstruktur über den ambulanten ärztlichen Patientenpauschaltarif*» mit Indexwert 100 für das Jahr 2023 berechnet.
- ² Liegt der Indexwert für eine Grossregion innerhalb des vereinbarten Korridors, werden für die Grossregion keine Korrekturmassnahmen ergriffen.

- ³ Liegt der Indexwert für eine Grossregion über dem vereinbarten Korridor, wird für das entsprechende Jahr ein Abschlagsfaktor nach der Formel Obergrenze Korridor minus Indexwert_{Grossregion} festgelegt.

6. Umsetzung des Korrekturbedarfs

- ¹ Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Korrekturmassnahmen unter Berücksichtigung allfälliger Leistungsvolumenveränderungen wie folgt umzusetzen:
- auf den Rechnungen des Leistungsjahrs 2027 (Korrektur für Leistungsjahr 2025)
 - auf den Rechnungen des Leistungsjahrs 2028 (Korrektur für Leistungsjahr 2026)
 - auf den Rechnungen des Leistungsjahrs 2029 (Korrektur für Leistungsjahr 2027)

7. Zuständigkeit zur Berechnung der Indexwerte und des Korrekturbedarfs

- ¹ Die Monitoring-Stelle gemäss Teil VIII des Tarifstrukturvertrags ist für die Berechnung der Indexwerte und des Korrekturbedarfs pro Grossregion sowie dessen Kommunikation an die Vertragsparteien verantwortlich.

8. Fristen

8.1. Fristen für Bestimmung der provisorischen Indexwerte pro Quartal

- ¹ Damit Leistungserbringer und Versicherer regelmässig über die Entwicklung der Messgrössen informiert werden, sind provisorische Indexwerte pro Quartal zu berechnen.
- ² Zeichnen sich gestützt auf das Monitoring gemäss Teil VIII Ziff. 1 Abs. 1 des Tarifstrukturvertrags jeweils im ersten Semester jeden Jahres während der dreijährigen Kostenneutralitätsphase Korrekturmassnahmen i.S.v. Teil VIII Ziff. 2 Abs. 1 pro Grossregion ab, werden die das Kostenneutralitätsgebot verletzenden Leistungserbringer zur Anpassung ihrer Leistungserbringung präventiv durch die Monitoring-Stelle gemäss Anhang F informiert. Eine fehlende Information befreit jedoch nicht von Korrekturmassnahmen.
- ³ Die provisorischen Indexwerte pro Quartal für das Leistungsjahr 2025 werden jeweils innert sechs Wochen nach Quartalsende berechnet.
- ⁴ Die provisorischen Indexwerte pro Quartal für das Leistungsjahr 2026 werden jeweils innert sechs Wochen nach Quartalsende berechnet.
- ⁵ Die provisorischen Indexwerte pro Quartal für das Leistungsjahr 2027 werden jeweils innert sechs Wochen nach Quartalsende berechnet.

8.2. Fristen für Bestimmung der definitiven Indexwerte

- ¹ Die Indexwerte für das Leistungsjahr 2025 werden bis am 10. September 2026 berechnet.
- ² Die Indexwerte für das Leistungsjahr 2026 werden bis am 10. September 2027 berechnet.
- ³ Die Indexwerte für das Leistungsjahr 2027 werden bis am 10. September 2028 berechnet.

8.3. Fristen für Bestimmung des Korrekturbedarfs

- ¹ Der Korrekturbedarf für das Leistungsjahr 2025 wird bis am 20. September 2026 berechnet.
- ² Die Korrekturbedarf für das Leistungsjahr 2026 wird bis am 20. September 2027 berechnet.
- ³ Die Korrekturbedarf für das Leistungsjahr 2027 wird bis am 20. September 2028 berechnet.

8.4. Frist für Kommunikation des Korrekturbedarfs an die Vertragsparteien

- ¹ Der Korrekturbedarf für das Leistungsjahr 2025 wird durch die Monitoring-Stelle bis am 25. September 2026 an die Vertragsparteien kommuniziert.
- ² Die Korrekturbedarf für das Leistungsjahr 2026 wird durch die Monitoring-Stelle bis am 25. September 2027 an die Vertragsparteien kommuniziert.
- ³ Die Korrekturbedarf für das Leistungsjahr 2027 wird durch die Monitoring-Stelle bis am 25. September 2028 an die Vertragsparteien kommuniziert.

9. Kommunikation des Korrekturbedarfs an die Leistungserbringer / Versicherer

- ¹ Die Vertragsparteien kommunizieren den Korrekturbedarf an die Versicherer und Leistungserbringer spätestens bis jeweils am 30. September. Die Modalitäten der Kommunikation durch die Vertragsparteien werden separat geregelt.
- ² Im Falle von Korrekturen erhalten die Tarifpartner der betroffenen Grossregion/en Einsicht in den Bericht der Monitoring-Stelle gemäss Anhang F Ziff. 2.2 Abs. 4 bezüglich der sie betreffenden Massnahmen. Die Tarifpartner können innert 30 Tagen nach Akteneinsicht eine datenbasiert begründete Neuberechnung beantragen. Diesfalls legt ein von den Vertragsparteien bestimmter unabhängiger Gutachter die Korrektur abschliessend fest. Der bzw. die Antragsteller übernehmen die Kosten für den Gutachter.